

# Jagdwesen auf die Beine gestellt!

## Bewertung der Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Abschussplanung am 20. November 2018

Mit den Beschlüssen zur Abschussplanung vom November 2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) das Jagdwesen wieder vom Kopf auf die Füße gestellt. Der BayVGH bestätigte klar, dass der Grundsatz „Wald vor Wild“ der Intention unseres jagdlichen Rechtswesens entspricht.

Nach Art 141, Abs.1 Bayerische Verfassung liegt ein Verfassungsgebot vor, den Wald vor Schäden durch zu hohe Wildbestände zu schützen.

Aus dem Bundesjagdgesetz, dem Bayerischen Jagdgesetz und dem Bayerischen Waldgesetz leitet sich das Gemeinwohlerfordernis ab. Der Wald liegt damit nicht nur im ökonomischen, sondern auch im gesellschaftlichen Interesse. Demzufolge muss eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft neben den ökonomischen auch ökologische Ziele verfolgen. Wildschäden haben deswegen nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine ökologische („Biodiversitäts-“) Komponente.

Bei der Abschussplanung ist ein Interessensausgleich zwischen privaten und öffentlichen Belangen vorzunehmen. Die forstlichen Belange genießen gem. §1, Abs. 2, Satz 2 Bundesjagdgesetz (Bayerisches Jagdgesetz Art. 1 Abs. 2, Nr. 3) dabei aber generell Vorrang vor der jagdlichen Hege. Dies hat der Jagdrevierinhaber bei der Abschussplanung ebenso zu berücksichtigen wie die Jagdbehörden. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich wie bei der „Hege mit der Büchse“ um ein „überkommenes trophäenorientiertes Jagdinteresse“ handelt. Dem Forstlichen Gutachten kommt dabei berechtigter Weise und unstrittig eine zentrale Rolle zu.

Auch ein Eigenjagdbesitzer ist nicht alleine auf der Welt und muss sich daran orientieren. Er hat keinen Anspruch auf Verbiss.

Das Wild ist herrenlos. Das Jagdrecht ermöglicht nur ein Aneignungsrecht. Es gibt keinen Anspruch auf einen Wildverbiss, weder für den Grundeigentümer, den Jagdausübungsberechtigten noch für den Naturschutz (Megaherbivoren!). Es gibt allerdings einen Anspruch auf Schutz des Waldes vor Schäden durch einen zu hohen Wildbestand. Der Wildbestand ist kein Standortfaktor, der den Prozess der Waldverjüngung beeinflussen darf.

Die Jagd nach dem Grundsatz „Wald vor Wild“ ist Teil der Waldpflege. Dies gilt auch und in besonderem Maße in Natura 2000- Gebieten. So ist dort nur die Jagd nach dem Grundsatz „Wald vor Wild“ eine „Gebietserhaltungsmaßnahme“ und damit zulässig. Andernfalls wäre eine Verträglichkeitsprüfung notwendig. Denn auch für die Jagd gilt ein Störungsverbot.



BN Bayern

Richard Mergner  
(1. Vorsitzender)



Bayerischer Forstverein

Gudula Lerner  
(1. Vorsitzende)



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft

Prof. Dr. Manfred Schölch  
(1. Vorsitzender)



Ökologischer Jagdverein Bayern e.V.

Dr. Wolfgang Kornder  
(1. Vorsitzender)